

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 78/11 B

L 4 KR 236/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 KR 44/07 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

hkk,
Martinistraße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. ,
4. hkk-Pflegekasse,
Martinistraße 26, 28195 Bremen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der
Kläger dagegen, dass ihn die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle in der Zeit ab 1.7.2006
als bei der Beigeladenen zu 3. - einer GmbH, deren Alleingesellschafter der Vater des Klägers
ist - beschäftigt und deshalb in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung ver-
sicherungspflichtig angesehen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nieder-
sachsen-Bremen vom 18.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3
SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels
entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder
bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 8.9.2011 ausschließlich eine Ab-
weichung des Berufungsurteils von einem Urteil des BSG vom 8.12.1987 (7 RAr 25/86, *juris*)
geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich
das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt
sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Ent-
scheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn
das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also
andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG
von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der
einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten
Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die
Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den
genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden



Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 5 Der Kläger arbeitet als maßgebende rechtliche Aussage des genannten Urteils des BSG heraus,
- "dass auch bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung die Verhältnisse so liegen können, dass eine abhängige Beschäftigung nicht zu bejahen ist".
- 6 Als hiermit im Widerspruch stehend sieht der Kläger an, dass "sich" die Entscheidung des LSG "in der nicht bestehenden Gesellschafterstellung des Klägers in der Beigeladenen zu 3. begründet", während nach der (zitierten) Rechtsprechung des BSG "ausschlaggebendes Kriterium für eine abhängige Beschäftigung nicht allein der Umstand sein kann, dass eine Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers nicht bestehe und er insofern nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dem Weisungsrecht der Gesellschafter weiterhin unterliegt".
- 7 Die og Anforderungen an die Begründung des Zulassungsgrundes der Divergenz erfüllt der Kläger mit diesem - sehr knapp gehaltenen und pauschalen - Vortrag nicht in der gebotenen Weise. Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG formuliert. Jedenfalls legt er nicht substantiiert dar, dass das Berufungsgericht andere abstrakte Maßstäbe als das BSG entwickelt hat. Das LSG hat in seiner Entscheidung (*vgl Seite 10 f des Berufungsurteils*) berücksichtigt, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Familienangehöriger für die beigeladene GmbH leitend tätig ist. Anders als das vorinstanzliche Gericht, das unter Bezugnahme gerade auch auf das in der Beschwerdebegründung genannte Urteil des BSG vom 8.12.1987 (*vgl Seite 7 des SG-Urteils*) Selbstständigkeit des Klägers ab 1.7.2006 angenommen hatte, hat es sich jedoch dieser "Würdigung" des SG nicht anschließen können und ist vom Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung des Klägers ausgegangen. Im Hinblick hierauf hätte der Kläger Ausführungen dazu machen müssen, dass das LSG maßstäblich von der - schon vom SG zitierten - Rechtsprechung des BSG abgewichen ist. Aber auch wenn angenommen wird, der Kläger habe in seiner Beschwerdebegründung einen konkreten Rechtssatz des angefochtenen Berufungsurteils herausgearbeitet, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Darlegungen dazu, ob dieser für die Entscheidung des LSG tragend ist. Zu weiterem Vortrag hätte hier Anlass bestanden, weil dieses sich in der Hauptsache darauf gestützt hat, dass der Betriebsübergang/die Unternehmensnachfolge seinerzeit rechtlich noch nicht vollzogen war.
- 8 Der Sache nach behauptet der Kläger in der Beschwerdebegründung lediglich, dass das Berufungsgericht ihn - auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG - im Rahmen seiner



Gesamtwürdigung unzutreffend nicht als Selbstständigen angesehen und damit unrichtig entschieden hat. Hiermit kann er eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht erreichen. Denn nicht die Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 9 Weil die vorgelegte Beschwerdebegründung die an sie nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt und die Beschwerde bereits aus diesem Grund unzulässig ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob der am 8.9.2011 ohne Unterschrift des Prozessbevollmächtigten eingegangene Begründungsschriftsatz die an diesem Tag abgelaufene - verlängerte - Begründungsfrist noch wahren konnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

